



Brüssel, den 9. September 2022
(OR. en)

12274/22
ADD 1

ENV 859

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. September 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 451 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 19. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES CoP19) zu vertretenden Standpunkt (Panama, Republik Panama, 14.–25. November 2022)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 451 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2022) 451 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2022
COM(2022) 451 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 19. Tagung der Konferenz der
Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit
gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES CoP19) zu vertretenden
Standpunkt**

(Panama, Republik Panama, 14.–25. November 2022)

DE

DE

ANHANG I

Standpunkt der Europäischen Union zu Kernpunkten der Tagesordnung der 19. Konferenz der Vertragsparteien (CoP 19) des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 14.–25. November 2022 in Panama, Republik Panama

(Panama, Republik Panama, 14.–25. November 2022)

A. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

1. Die Union betrachtet CITES als ein wichtiges internationales Übereinkommen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels.
2. Die Union sollte auf der 19. Konferenz der CITES-Vertragsparteien einen ehrgeizigen Standpunkt vertreten, der mit den einschlägigen Maßnahmen der Union und ihren internationalen Verpflichtungen, insbesondere mit den Zielen für wild lebende Tier- und Pflanzenarten gemäß dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 15, dem neuen globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020, der im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vereinbart wurde, der CITES-Strategieplanung und der Resolution 75/311 der UN-Generalversammlung über den illegalen Artenhandel im Einklang steht. Der Standpunkt der EU sollte auch dazu dienen, die auf EU-Ebene festgelegten Ziele mit der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030, der bevorstehenden Überarbeitung des EU-Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels, dem Konzept der EU zur Förderung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung gemäß der offenen, nachhaltigen und entschlossenen Handelspolitik der EU und dem europäischen Grünen Deal zu verwirklichen.
3. Die Prioritäten der Union auf der 19. Konferenz der CITES-Vertragsparteien sollten folgende sein:
 - umfassende Nutzung der CITES-Instrumente zur Regulierung des internationalen Handels mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, mit denen in einem untragbaren Ausmaß gehandelt wird, unter Verfolgung eines wissenschaftlich fundierten Ansatzes;
 - stärkeres Engagement der internationalen Staatengemeinschaft für die Bekämpfung des illegalen Artenhandels;
 - Gewährleistung, dass der Status und die Rechte der EU als Vertragspartei des Übereinkommens weiterhin in vollem Umfang gewahrt bleiben. Der Status und die Rechte der EU sind ausschließlich im Übereinkommen, einschließlich des Artikels XXI Absätze 2 bis 6, festgelegt;
 - Gewährleistung, dass die angenommenen Vorschläge mit den einschlägigen Vorschriften und Maßnahmen der Union im Einklang stehen.
4. Der Standpunkt der Union sollte berücksichtigen, welchen Beitrag die CITES-Mechanismen zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten leisten können, und zugleich die Bemühungen jener Staaten anerkennen, die wirksame Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt haben. Die Union sollte sicherstellen, dass die Beschlüsse der 19. Konferenz die Wirksamkeit des Übereinkommens maximieren, indem unnötiger Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß beschränkt wird und praktikable, kosteneffiziente und funktionierende Lösungen für Probleme bei der Durchführung und der Überwachung gefunden werden.

5. Die Konferenz der Vertragsparteien ist das Leitungsgremium des CITES-Übereinkommens und einige der auf der CoP 19 gefassten Beschlüsse werden vom Ständigen Ausschuss als wichtigstes der Konferenz nachgeordnetes Gremium umgesetzt. Der Standpunkt der Union für die 19. Konferenz der CITES-Vertragsparteien sollte daher auch für die Herangehensweise der EU an die 75. und die 76. Sitzung des Ständigen Ausschusses direkt vor und nach der CoP 19 die Richtung weisen.

B. SPEZIFISCHE THEMEN

6. **52 Änderungsvorschläge zu den CITES-Anhängen** wurden zur Prüfung auf der 19. Konferenz der CITES-Vertragsparteien eingereicht. 13 dieser Vorschläge wurden von der Union als Hauptantragsteller oder als Mitantragsteller eingebracht, und die Union sollte selbstverständlich auch ihre Annahme unterstützen. Im Einklang mit der Resolution Conf. 9.24 über die Kriterien für Änderungen der Anhänge I und II sollte sich der Standpunkt der EU zu allen Vorschlägen am Erhaltungszustand der betreffenden Arten sowie daran orientieren, wie sich der Handel nachweislich auf deren Zustand auswirkt bzw. auswirken würde. Die Sichtweisen der Arealstaaten der Arten, auf die sich die Vorschläge beziehen, sollten in besonderem Maße berücksichtigt werden. Die Union ist darüber hinaus der Auffassung, dass Vorschläge zur Änderung der CITES-Anhänge, die aus der Arbeit des Tierausschusses, des Pflanzenausschusses und des Ständigen Ausschusses von CITES hervorgegangen sind, grundsätzlich unterstützt werden sollten. Die Bewertung der Vorschläge durch das CITES-Sekretariat und durch die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) bzw. das Artenschutznetzwerk TRAFFIC¹ sowie – im Falle von kommerziell genutzten Meeresarten – durch die spezielle Expertengruppe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) sollte ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie vorliegt.
7. Wie im Beschluss 2022/982 des Rates vom 16. Juni 2022² vereinbart, spricht sich die Union dafür aus, folgende Arten in die CITES-Anhänge aufzunehmen:
- *Physignathus cocincinus* (Grüne Wasseragame) in Anhang II
 - *Cuora galbinifrons* (Hinterindische Scharnierschildkröte) in Anhang I
 - *Laotriton laoensis* (Laos-Warzenmolch) in Anhang II
 - *Agalychnis lemur* (Lemur-Laubfrosch) in Anhang II
 - alle Arten der Familie *Sphyrnidae* spp. (Hammerhaie), die noch nicht in Anhang II aufgenommen wurden
 - *Thelenota ananas*, *T. anax*, *T. rubralineata* (Seegurken) in Anhang II
 - *Khaya* spp. (Afrikanisches Mahagoni) (Afrikanische Populationen) in Anhang II mit Anmerkung #17
 - *Afzelia* spp. (Edelkirsche) (Afrikanische Populationen) in Anhang II mit Anmerkung #17

¹ Die IUCN und TRAFFIC sind auf Fragen des Handels mit wild lebenden Tieren und Pflanzen spezialisiert und geben vor jeder Konferenz der Vertragsparteien eine ausführliche Bewertung der Vorschläge zur Änderung der CITES-Anhänge ab.

² https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=uriserv:OJ.L_.2022.167.01.0095.01.DEU

- *Dipteryx* spp. in Anhang II mit Anmerkung #17 + Samen
- *Handroanthus* spp. (Trompetenbaum), *Tabebuia* spp. und *Roseodendron* spp. in Anhang II mit Anmerkung #17
- *Pterocarpus* spp. (Padouk) (Afrikanische Populationen) in Anhang II mit Anmerkung #17
- *Rhodiola* spp. in Anhang II mit Anmerkung #2

Die Union hat außerdem beschlossen, den Vorschlag Panamas mitzutragen, *Carcharhinidae* spp. (Blauhaie) in Anhang II aufzunehmen.

8. Die Union stellt fest, dass in den letzten Jahren u. a. mit ihrer finanziellen Unterstützung beträchtliche Anstrengungen unternommen worden sind, um **Kapazitäten für die Durchführung von CITES auch für Meeresarten zu schaffen**. Die Union unterstützt eine bessere Koordinierung zwischen CITES, regionalen Fischereiorganisationen und anderen einschlägigen Gremien, die im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate tätig sind, um die Governance zu verbessern und die Komplementarität zu erhöhen.
9. Die Union stellt bei CITES eine zunehmende Schwerpunktsetzung auf **Holzarten** fest, was sich auch in den Vorschlägen der Union zur Aufnahme dreier zusätzlicher Baumarten in Anhang II des Übereinkommens im Rahmen der CoP 19 widerspiegelt. CITES spielt eine sehr wichtige Rolle für den Waldschutz, und die Union spricht sich für ein wirksameres und konsistenteres Zusammenspiel von CITES und anderen forstbezogenen Organisationen und Prozessen aus.
10. Der Standpunkt der Union zu Vorschlägen im Zusammenhang mit dem **illegalen Artenhandel** sollte dem umfassenden Ansatz der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels Rechnung tragen, indem dessen Ursachen bekämpft, der rechtliche und politische Rahmen zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels gestärkt, bestehende Vorschriften wirksam durchgesetzt und globale Partnerschaften zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels gefördert werden.
11. Im Einklang mit diesen Prioritäten unterstützt die Union im Rahmen des Übereinkommens den besseren Schutz der Arten, die derzeit in einem untragbaren Ausmaß oder illegal in die EU eingeführt werden. Die Union befürwortet daher die Vorschläge zur Änderung der Anhänge in Bezug auf verschiedene Reptilien- und Amphibienarten, insbesondere im Falle mehrerer Schildkrötenarten, die als Heimtiere in die EU eingeführt werden.
12. Die Union sollte auch Initiativen fördern, mit denen die **Kapazitäten** der zuständigen Behörden gestärkt werden, Informationen und bewährte Verfahren ausgetauscht werden, eine bessere Durchführung von CITES angestrebt und die Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern verbessert wird.
13. In diesem Zusammenhang nimmt die Union Vorschläge zur Kenntnis, in denen die Schaffung spezifischer **Fonds** zugunsten ausgewählter Parteien gefordert wird. Die Union ist der Auffassung, dass neue Fonds nur in hinreichend begründeten Fällen und auf der Grundlage einer gründlichen Analyse ihrer Machbarkeit und ihres Mehrwerts geschaffen werden sollten. Der Zugang zu Finanzmitteln sollte nicht auf ausgewählte Parteien oder Gruppen von Parteien beschränkt sein.
14. Die Union muss sicherstellen, dass alle Resolutionen, Anmerkungen und Vorbehalte einheitlich verstanden und ausgelegt werden. Da die **Elefantenwilderei und der illegale Handel mit Elfenbein** noch immer weitverbreitet sind, sollte die Union sich

insbesondere für die Klarstellung der Vorschriften in Bezug auf den Handel mit lebenden Elefanten insbesondere im Rahmen der Resolution Conf. 11.20 (Rev. CoP18) und der Resolution Conf. 10.10 (Rev. CoP18) einsetzen. Auf der 74. Sitzung des Ständigen Ausschusses haben die Union und ihre Mitgliedstaaten den Wunsch geäußert, auf Grundlage des CITES-Rahmens und einer transparenten und soliden wissenschaftlichen Prüfung einen gemeinsamen Rahmen für den Handel mit lebenden Afrikanischen Elefanten zu schaffen. Die Harmonisierung der Bedingungen für den Handel mit lebenden Afrikanischen Elefanten und die Förderung von Maßnahmen, mit denen das Problem des illegalen Elefanten- und Elfenbeinhandels direkt angegangen wird, sollten für die Union bei allen Tagesordnungspunkten der CoP 19 im Zusammenhang mit Elefanten Priorität haben.

15. Die Union weist darauf hin, dass die Vertragsparteien mehrere Vorschläge in Bezug auf den **legalen Handel mit Elefantenelfenbein** eingebracht haben. Gemäß dem CITES-Übereinkommen ist der internationale Handel mit Elfenbein derzeit verboten. Die Union ist der Auffassung, dass die Bedingungen für die erneute Zulassung dieses Handels nicht erfüllt sind, und wird auf der 19. Konferenz der Vertragsparteien keine Vorschläge zur Wiederaufnahme dieses Handels unterstützen. Was die inländischen Elfenbeinmärkte betrifft, sollte die Union weiterhin angemessene und wirksame Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse innerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens unterstützen.
16. Die Union erkennt an, dass der internationale Artenhandel ein Risiko für das Auftreten von **Zoonosen** darstellen kann. CITES sollte im Einklang mit seinem Mandat dazu beitragen, potenzielle Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier zu verringern. Keine Organisation kann die vielfältigen Herausforderungen allein bewältigen, die zum Auftreten und zur Verbreitung von Krankheiten im Zusammenhang mit wild lebenden Tieren führen könnten. Die Union sollte CITES daher dazu anhalten, die aktive Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen, einschließlich derjenigen, die in den Bereichen Tiergesundheit oder öffentliche Gesundheit, Handel, Lebensmittel und Verkehr tätig sind, gemäß dem **Konzept „Eine Gesundheit“** weiter zu verstärken. Die Union unterstützt nachdrücklich die erneuerte Selbstverpflichtung zwischen der Weltorganisation für Tiergesundheit und CITES, Fragen der Tiergesundheit und des Wohlergehens von Tieren weltweit gemeinsam anzugehen, um die biologische Vielfalt zu bewahren und die Tiere zu schützen.
17. Die Krise infolge des illegalen Artenhandels in Verbindung mit der Erweiterung des Geltungsbereichs von CITES auf neue Arten und Vertragsparteien hat dazu geführt, dass seit einigen Jahren **mehr Tätigkeiten unter CITES fallen** und die Arbeitsbelastung des CITES-Sekretariats erheblich zugenommen hat. Die Union sollte diese Entwicklungen bei der Entscheidung über ihre Prioritäten auf der CoP 19 und über den künftigen Haushalt des CITES-Sekretariats berücksichtigen.